

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Einsatz von Instrumenten des „Identitätsmanagements“ in Fällen unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Bundesland Bremen

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme unbegleitet eingereister jugendlicher Ausländer haben die Jugendämter gemäß § 42 SGB VIII die Minderjährigkeit „durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen“. In Zweifelsfällen ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (Ebd.).

Nach Auffassung des Senats liegt ein Zweifelsfall vor, „wenn die Selbstauskunft von der Einschätzung der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes abweicht“. Zwei solcher Untersuchungen seien zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2024 durch das Jugendamt Bremen veranlasst worden (Quelle: Antwort des Senats in der Sitzung der Stadtbürgerschaft vom 26. November 2024). Der Senat wies ferner in seiner Antwort darauf hin, dass gemäß § 66 SGB I eine „fortgesetzt fehlende Mitwirkung nach Ermessensprüfung der Aktenlage zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen“ kann.

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND verweist in diesem Zusammenhang auf § 49 Abs. 2 AufenthG, wonach jeder Ausländer verpflichtet ist, „gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen“ und bei der Beschaffung von Ausweisdokumenten mitzuwirken. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zur Lösung dieser Herausforderungen ein [Identitätsmanagement entwickelt, das auch digitale Assistenzsysteme nutzt](#).

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Untersuchungen zur Altersfeststellung „unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ (umA) wurden 2024 von den Jugendämtern im Bundesland Bremen veranlasst? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.
2. In wie vielen Fällen führten diese Untersuchungen zur Feststellung der Volljährigkeit oder zu anderen Veränderungen der Alterseinstufung (z. B. im Hinblick auf die Strafmündigkeit)? Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.
3. In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2024 zu einer Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme von umA aufgrund fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.
4. Wie viele Fälle von umA, deren Alter bzw. Identität durch das Auslesen mobiler Datenträger geklärt werden konnte, gab es im Jahr 2024 im Bundesland Bremen? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven aufführen.

5. Wie viele Fälle von umA im Bundesland Bremen, deren Herkunft durch Sprachbiometrie bestimmt werden konnte, gab es im Jahr 2024? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.
6. In wie vielen Fällen von umA wurden im Jahr 2024 im Bundesland Bremen durch den Abgleich von Fingerabdrücken oder Bildbiometrie Auffälligkeiten entdeckt, wie beispielsweise Erfassungen unter anderen Aktenzeichen o.ä.? Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.
7. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt der Senat, um verantwortliche Erziehungsberechtigte oder Verwandte im Herkunftsland der umA zu erforschen? Bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen.
8. In wie vielen Fällen von umA konnte im Jahr 2024 im Bundesland Bremen, z. B. mit Hilfe von Instrumenten des Identitätsmanagements, ein Kontakt zu Eltern, Verwandten oder anderen Sorgeberechtigten hergestellt werden? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven benennen.
9. In wie vielen Fällen konnten durch den Kontakt zu Sorgeberechtigten im Herkunftsland die umA in ihre Heimat zurückgeführt werden? Bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven und nach Nennung des Heimatlandes der Rückführung aufführen.

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland